



Beschreibung des Jugendstrafverfahrens im Kanton Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	S.	3
II. Das Wesen des Jugendstrafrechts	S.	4
<u>1. Erwachsenenstrafrecht</u>	S.	4
<u>2. Jugendstrafrecht</u>	S.	4
III. Straf- und zivilrechtlicher Jugendschutz	S.	5
<u>1. Jugendschutz- oder –strafrecht?</u>	S.	5
<u>2. Jugendschutz im Kanton Basel-Stadt</u>	S.	6
<u>3. Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz</u>	S.	6
IV. Das Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt	S.	7
<u>1. Die Akteure im Jugendstrafverfahren</u>	S.	7
1.1 <i>Die Jugendanwaltschaft</i>	S.	7
1.2 <i>Das Jugendgericht</i>	S.	8
1.3 <i>Die Verteidigung</i>	S.	9
1.4 <i>Die Sachverständigen</i>	S.	9
1.5 <i>Die Parteien</i>	S.	9
<u>2. Die Rechtsgrundlagen</u>	S.	9
<u>3. Alterskategorien</u>	S.	10
3.1 <i>Strafmündigkeit</i>	S.	10
3.2 <i>Jugendliche (10 - 18 Jahre)</i>	S.	10
3.3 <i>Junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)</i>	S.	10
3.4 <i>Der Sinn solcher Kategorien</i>	S.	11
3.5 <i>Die Bedeutung der Täterpersönlichkeit</i>	S.	11
<u>4. Die Delikte des Jugendstrafrechts</u>	S.	12
4.1 <i>In der Theorie</i>	S.	12
4.2 <i>In der Praxis</i>	S.	12

<u>5. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts</u>	S.	12
5.1 Grundsatz	S.	12
5.2 Die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen	S.	13
5.2.1 Aufsicht / (Art. 12 JStG)	S.	13
5.2.2 Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)	S.	13
5.2.3 Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)	S.	13
5.2.4 Unterbringung (Art. 15 JStG)	S.	13
5.2.5 Wann ist eine Massnahme anzuordnen?	S.	14
5.2.6 Wer entscheidet über die Gefährdung?	S.	15
5.2.7 Strafe <u>und</u> Massnahme	S.	15
5.2.8 Dauer der Massnahme	S.	15
5.3 Die Strafbefreiung (Art. 21 JStG)	S.	16
5.4 Die Strafen	S.	16
5.4.1 Verweis (Art. 22 JStG)	S.	16
5.4.2 Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)	S.	16
5.4.3 Busse (Art. 24 JStG)	S.	17
5.4.4 Freiheitsentzug (Art. 25-27 JStG)	S.	17
5.4.5 Der bedingte Strafvollzug	S.	17
5.5 Die Mediation (Art. 8 JStG)	S.	18
<u>6. Spezielle Problemkreise</u>	S.	18
6.1 Mitwirkung der Eltern	S.	18
6.2 Verhaftung	S.	19
6.3. Fingerabdrücke. Fotos, DNA-Profil	S.	20
6.4 Registereintrag	S.	20
6.4.1 Eintrag	S.	21
6.4.2 Löschung	S.	21
6.4.3 Auskünfte	S.	21



DAS JUGENDSTRAFRECHT



I. Einleitung

Seit es den Menschen gibt, existiert auch die Strafe. Berechtigung und Sinn wird vor allem in neuerer Zeit - immer wieder und ausgiebig diskutiert. Zweifellos hat sie ihren Ursprung im urmenschlichen Bedürfnis, erlittenes Unrecht zu sühnigen Vergeltung zu üben, aber auch in Bezug auf zukünftiges Verhalten abzuschrecken, indem die Macht des Rächers demonstriert wird.



Geändert hat sich im Wandel der Zeit in der westlichen Welt vor allem die Strafkompetenz, also das eigentliche Strafrecht: Lag es ursprünglich beim Verletzten selber oder beim Sippen- resp. Familienoberhaupt (Römer, Germanen), so wurde das Strafen ab dem Mittelalter zunehmend eine öffentliche, zunächst kirchliche und dann staatliche Aufgabe, und es begannen sich langsam festgeschriebene Regeln durchzusetzen.

Für Unmündige gibt es ein eigentliches Strafrecht erst seit dem 19. Jahrhundert. Wohl 19. Jh. galten schon vorher für junge Gesetzesbrecher gewisse Sonderregeln, indem sie z.B. wegen ihres Alters milder bestraft wurden; grundsätzlich richteten sich aber die Sanktionen und vor allem ihr Vollzug nach dem Recht der Erwachsenen. Erst 1899 erliess der amerikanische Bundesstaat Illinois ein Strafgesetz für Minderjährige, welches als Rechtsfolge auch die

erzieherische Massnahme kannte, die Behandlung von Verfahren gegen Unmündige besonderen Jugendgerichten übertrug und somit neue Wege ging.

In der Schweiz gehen die ersten Vorentwürfe für ein gesamtschweizerisches Jugendstrafrecht ebenfalls die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts zurück.



Die Sonderregeln beschränkten sich im Entwurf von 1893 zwar noch auf zwei Artikel (Strafmündigkeit, jungliches Alter), in der endgültigen Fassung von 1937, welches 1942 in Kraft trat, regelten dann rund 20 Bestimmungen die Besonderheiten der Behandlung jugendlicher Delinquenten. 1950 und 1971 ist das Jugendstrafrecht in Teilbereichen revidiert worden. Erst seit 2007 gibt es in der Schweiz ein eigenes Jugendstrafgesetz.

Dementsprechend orientierten sich früher auch die Prozessregeln nur am Erwachsenenprozess und wurden erst nach und nach durch besondere Verfahrensvorschriften für Jugendliche abgelöst. Nachdem während Jahrzehnten zwar das materielle Recht eidgenössisch, das Prozessrecht aber kantonal geregelt war, trat anfangs 2011 eine gesamtschweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft. Sie wird indessen von Praktikern zwar als den Verfahrensgarantien formell genügend materiell indessen wenig jugendgerecht angesehen.

II. Das Wesen des Jugendstrafrechts

Zwischen dem Erwachsenenstrafrecht und dem Jugendstrafrecht gibt es einige ganz wesentliche Unterschiede.

1. Erwachsenenstrafrecht

Von seiner Anlage her richtet sich das Erwachsenenstrafrecht an den mündigen, selbstverantwortlichen Menschen und bestraft ihn für bestimmte, im Strafgesetz genau definierte Verhaltensweisen, sofern die Verantwortung für sein Tun nicht durch irgendwelche Gründe (wie z.B. Geisteskrankheit) ausgeschlossen werden muss. Die Höhe der Strafe bemisst sich nach der Schwere der Tat und nach dem Verschulden des Täters: Ein Ladendieb, der einer Versuchung nachgibt und eine Schallplatte mitlaufen lässt, wird vor dem Richter besser wegkommen als derjenige Delinquent, der in professioneller Art Taschendiebstähle oder Einbrüche begeht. Mit anderen Worten: Im Strafrecht der Erwachsenen stehen Tat und Schuld des Täters im Vordergrund: Je schlimmer das Delikt, je grösser das Verschulden des Täters, desto härter die Strafe.

Als Sanktion sind in der Regel Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Geldbussen vorgesehen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen anstelle von Geldstrafen oder kürzeren Freiheitsstrafen auch Arbeitseinsätze zugunsten des Gemeinwohls treten können. Anstelle von kurzen Freiheitsstrafen bis sechs Monate sind Geldstrafen eingeführt worden, um Verurteilte nicht aus einem intakten sozialen Umfeld zu reissen. Daneben können Massnahmen (wie z.B. eine Drogentherapie) ausgesprochen werden, wodurch die ebenfalls auszusprechende Strafe aber lediglich aufgeschoben und bei Misslingen der Massnahme nachträglich vollzogen werden kann.

Die Gerichtsverhandlungen sind im Regelfall öffentlich. Den Interessenkonflikt zwischen dem Angeklagten, der seine Verfeh-

lungen wie auch seine persönlichen Verhältnisse möglichst geheimhalten möchte und der Öffentlichkeit, die ein Anrecht darauf hat, die Tätigkeit der Justiz überprüfen zu können, hat der Gesetzgeber bei den Erwachsenen zuungunsten des Straftäters gelöst.

2. Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht setzt die Gewichtungen anders: Es geht davon aus, dass der minderjährige Delinquent normalerweise noch mitten in seiner Persönlichkeitsentwicklung steht und deshalb aus anderen Motiven heraus delinquieren könnte als Erwachsene. Auf der anderen Seite ist auch das Modell der Freiheitsstrafe als Sühne für das Unrecht nicht immer das richtige Mittel, um weitere Delikte zu verhindern. Es soll vielmehr, wo möglich, versucht werden, die sich im Delikt manifestierende Entwicklungsstörung oder Gefährdung durch andere Sanktionen aufzufangen. Die Unmündigen sollen mittels geeigneter Massnahme wieder "auf den richtigen Weg gebracht" werden. Das Jugendstrafrecht ist deshalb primär kein Vergeltungs-, sondern ein pädagogisch orientiertes Strafrecht.

Zwar ist auch hier das Delikt der Anknüpfungspunkt. Es dient jedoch primär als Legitimation für die Strafverfolgungsbehörde tätig zu werden und gibt allenfalls Hinweise, was bei diesem Täter vorzukehren ist und in welche Richtung seine Entwicklung laufen könnte. Stärker als bei Erwachsenen rückt im Verlauf des Verfahrens die Person des Jugendlichen in den Vordergrund. An der gesamten Persönlichkeit des Täters wird gemessen, ob eine Sanktionierung genügt oder ob eine erzieherische Massnahme geboten ist und wie sie allenfalls ausgestaltet sein muss (z.B. die Einweisung in ein Erziehungsheim). Die Art, wie ein Delikt begangen wurde, ist ein Indiz für die mögliche Gefährdung und Gefährlichkeit des Täters. Die Frage eines Jugendrichters ist also nicht: "Wie schwer sind Tat und Verschulden?" (woraus sich



dann die Höhe der Strafe ergibt), sondern sie lautet: "Muss man aus Tat und Person des Täters den Schluss ziehen, dass er zukünftig erhebliche Straftaten begehen wird? Gibt es geeignete pädagogische Massnahmen, um dieser Gefahr zu begegnen?"

Erst wenn sich die Frage nach der erheblichen Gefährdung mit einem Nein beantworten lässt oder falls sich keine der zur Verfügung stehenden Massnahmen durchführen lässt, steht dem Jugendrichter eine weite Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung, deren Art und Schärfe sich dann wie bei den Erwachsenen nach dem Delikt und der Schuld des Täters bemisst (z.B. Strafbefreiung, Verweis, Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug).

Der eidgenössische Gesetzgeber hat sich 2007 im Jugendstrafverfahren für das allerdings stark eingeschränkte Öffentlichkeitsprinzip entschieden, das den in Basel-Stadt gängigen Schutz der Persönlichkeits-sphäre des Jugendlichen aufweichte. Hier galt, dass der junge Delinquent nicht wegen einer "Jugendsünde" fürs ganze Leben abgestempelt sein soll und das ganze Verfahren lief weitgehend unter Ausschluss des Publikums ab. Das neue gemässigte Öffentlichkeitsprinzip hat bislang in der Praxis zu keinen negativen Auswirkungen. Das Jugendgericht wägt sorgfältig ab, welche Auswirkungen die Öffnung eines Prozesses für einen Jugendlichen haben kann und tagt nach wie vor hinter verschlossenen Türen: Es lässt auch nur ausnahmsweise die Medien zu.

III. Straf- und zivilrechtlicher Jugendschutz

1. Jugendschutz- oder -strafrecht?

Jugendstrafrecht versteht sich auch als Jugendschutzrecht (wenn dies auch von den betroffenen Jugendlichen und Eltern nicht immer so verstanden wird). Neben dem strafrechtlichen gibt es auch einen zivilrechtlichen Jugendschutz, der in Basel primär von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) wahrgenommen wird.



Im zivilrechtlichen Verfahren ist die Fragestellung ähnlich: Behördlich eingegriffen wird dort, wo (ohne dass bereits ein Delikt vorliegt) eine grosse Gefährdung eines oder einer Jugendlichen festgestellt wird; sei es, dass sich Eltern selbst wegen Erziehungsschwierigkeiten an die AKJS als die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartementes wenden; sei es, dass z.B. eine Schule prekäre familiäre Verhältnisse von Schülern meldet, oder dass Un-



mündige selber Rat bei der AKJS suchen. Ähnlich wie im Jugendstrafverfahren klärt die AKJS die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab und ergreift zusammen mit den Eltern - oder notfalls über das Jugendgericht auch gegen deren Willen - auf der gesetzlichen Grundlage des Zivilgesetzbuches fürsorgliche Massnahmen, die mit denjenigen des Strafrechts vergleichbar sind (z.B. Beistandschaft und Unterbringung).

Seit 2007 haben die zivilrechtlichen und die strafjustiziellen Behörden die Option, auch formell Anträge an die jeweils andere Behörde zu stellen, wenn z.B. eine Änderung einer Massnahme nötig scheint oder wenn z.B. aufgrund eines Deliktes festgestellt wird, dass in eine ganze Familie mit einer jugendschutzrechtlichen Massnahme eingegriffen werden sollte.

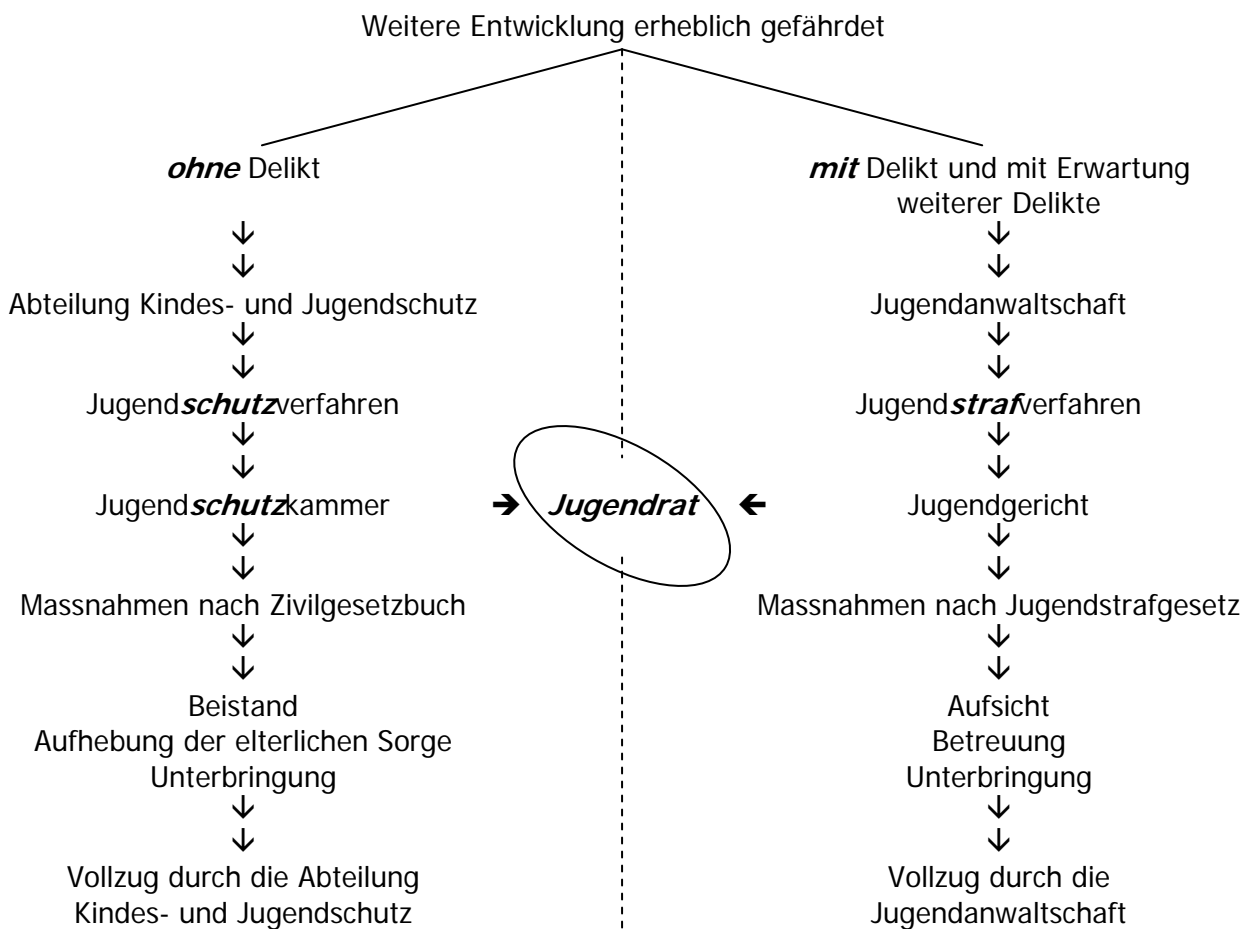
In der Praxis eben verlaufen die straf- und zivilrechtlichen Geleise oft parallel und nahe beieinander. Nicht selten ist jemand, der mit einem Delikt in Erscheinung tritt und für den eine erzieherische Massnahme ins Auge gefasst wird,



der AKJS schon bekannt resp. sind dort die Persönlichkeitsabklärungen im Hinblick auf zivilrechtliche Massnahmen bereits gemacht worden. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass die entsprechenden Behörden eng miteinander zusammenarbeiten.

Die basel-städtische Lösung, dass ein und dasselbe Jugendgericht sowohl die zivil- wie auch die strafrechtlichen Verfahren beurteilt, ist sinnvoll, erspart Doppelspurigkeiten und ermöglicht Flexibilität.

2. Jugendschutz im Kanton Basel-Stadt



3. Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz

Die AKJS ist Teil des Erziehungsdepartementes. Oft ist sie bereits vor einer Straftat eines Jugendlichen in irgendeiner Form mit ihm beschäftigt. Dann wird es im Strafverfahren auch darum gehen zu klären, welche Erfahrungen bereits mit diesem Jugendlichen und der Familie bestehen, ob sich z.B. die Betroffenen für Hilfestellungen zugänglich zeigen. Wird seitens der Jugendadvokatur eine Massnahmennot-

wendigkeit festgestellt, wird geklärt, ob sich die AKJS im zivilrechtlichen Rahmen weiterhin um den Jugendlichen kümmert oder ob z.B. aufgrund der Schwere des Deliktes oder aufgrund des Alters des Jugendlichen eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme zweckmässiger ist. Im Gegensatz zum Zivilrecht, wo die Schutzmassnahme nach dem 18. Geburtstag vom Betreuten abgebrochen werden kann, kann im Jugendstrafrecht eine Schutzmassnahme bis zur Vollendung des 22. Altersjahres verbindlich sein.

IV. Das Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt

1. Die Akteure im Jugendstrafverfahren

1.1 Die Jugendanwaltschaft

Die Basler Jugendanwaltschaft residiert seit Januar 2001 an der Inneren Margarethenstrasse 14.



Sie ist diejenige Behörde im Kanton Basel-Stadt, welche die Strafverfahren gegen Unmündige, welche im Alter von 10 bis 18 Jahren ein Delikt begangen haben, durchführt, und zwar von der Anzeige bis zum Abschluss des Straf- oder Massnahmenvollzugs. Vom Gesetz her sind ihr neben dieser Haupttätigkeit auch noch andere Aufgaben zugewiesen, im Prinzip, alles, was im Entferntesten gleichzeitig mit Delinquenz und Minderjährigkeit zu tun hat. So leistet sie z.B. Rechtshilfe für die Staatsanwaltschaft, für das Strafgericht oder ausserkantonale Stellen, indem besonders

ausgebildete Mitarbeitende unmündige Zeugen oder Opfer von



Sexualdelikten oder innerfamiliärer Gewalt befragen. Dazu wird oft der spezielle Video-Befragungssaum in Anspruch genommen, um möglichst schonend in Erfahrung zu bringen, wer allenfalls was getan hat.

Für die Jugendanwaltschaft arbeiten:

3 Jugendanwälte und 2 Jugendanwältinnen (=4,3 Stellen), 10 Kriminalist/-innen, 9 Assistent/-innen (Sozialarbeiter/-pädagoginnen) in der Gruppe Sozialbereich (= 6,3 Stellen) und 5 Sekretariatsangestellte (= 4,3 Stellen). Es werden auch Ausbildungsplätze angeboten.

Anders als in anderen Kantonen wird das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren nicht nur unter der Aufsicht der Jugendanwaltschaft durchgeführt wird. Vielmehr ist dieser Teil der Kriminalpolizei der Ju-

gendanwaltschaft direkt unterstellt und befindet sich im gleichen Haus. Damit ist garantiert, dass sich Personen mit den Jugendlichen, für den ihnen und



lichen beschäftigen, welche speziell ausgebildet sind welche die nach

Alter und Entwicklungsstand unterschiedlichen Fähigkeiten der Jugendlichen einschätzen können. So ist es gut zu verantworten, dass die Eltern bei den Befragungen ihrer Kinder nicht im Raum sind. Ebenso ist sichergestellt, dass besondere Auffälligkeiten in den Lebensumständen rasch den Verantwortlichen bekannt werden und nicht zugewartet wird, bis die Ermittlungen zu den Straftaten kriminalistisch abgeschlossen sind.

Welche Funktionen die verschiedenen Mitarbeitenden innerhalb des Verfahrensablaufs wahrnehmen, soll im Folgenden an einem Beispiel gezeigt werden:

Durch die Kantonspolizei wird eine Anzeige wegen eines Raubes entgegengenommen. Der (flüchtige) Täter ist von Zeugen als ca. 16-jährig beschrieben worden. Der Rapport wird der Jugendanwaltschaft zugestellt und dort vom Sekretariat elektronisch erfasst. Ein Jugendanwalt teilt das Verfahren einem der beiden Jugendkriminalkommissäre zu, der in Zusammenarbeit mit seiner Kriminalistengruppe die nötigen Ermittlungen zur Eruierung des Täters und des genauen Tatablaufs an die Hand nimmt, Zeugen befragt,



Spurenauswertungen in Auftrag gibt, die Einvernahmen und Hausdurchsuchungen durchführt usw.

Wird der Täter ermittelt und zeigen sich anhand des Deliktes, früherer Straftaten oder der Abklärungen der Kriminalisten Anzeichen, dass seine Entwicklung oder persönliche Situation einer besonderen Belastung ausgesetzt ist, wird der Jugendanwalt umgehend den Sozialbereich einsetzen. Oft gleichzeitig mit den Ermittlungen zur Sache nimmt eine Sozialarbeiterin die detaillierten Abklärungen zur Person

vor. Sie befragt die Eltern und/ oder weitere Bezugspersonen wie Lehrpersonen und versucht herauszufinden, ob das Delikt im Vergleich mit der Persönlichkeitsstruktur des jungen Delinquenten als Ausreisser oder aber als Indiz für eine tiefer greifende persönliche Problematik zu werten ist. Ist letzteres anzunehmen, wird in der Regel ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dazwischen kommt es immer wieder zu Besprechungen mit dem Jugendlichen, den Eltern und weiteren Personen, welche bei diesem Jugendlichen pädagogische oder medizinische Aufgaben haben oder wahrnehmen sollen.

Die interdisziplinäre Beurteilung der Persönlichkeitsstruktur ist für den Entscheid, ob eine Schutzmassnahme oder lediglich eine Disziplinarstrafe auszufallen sei, von entscheidender Bedeutung. Am Schluss der Kette steht wiederum der Jugendanwalt, der das Verfahren nun abschliesst; entweder, indem er vom Jugendanwalt zum Jugendrichter wird und gerade selber einen Strafbefehl erlässt (mehr als 97% der Fälle) oder indem er es an das Jugendgericht anklagt. Wenn Prozessvoraussetzungen fehlen oder wenn der Sachverhalt nicht bewiesen werden kann, wird das Verfahren fallen gelassen.



Im ganzen Verfahren ist stets auch das Sekretariat involviert, welches immer wieder am Schalter oder telefonisch Kontakt mit Verfahrensbeteiligten hat, welches Vorladungen verschickt, Dolmetscher anbietet, das „Urteil“ in die endgültige Form gießt, die Akten archiviert und auch dafür sorgt, dass gewisse Sanktionen vollzogen werden können.

In Basel werden wie erwähnt im Gegensatz zu den anderen Kantonen sämtliche kriminalistischen Ermittlungen bereits in der Jugendanwaltschaft vorgenommen (und nicht eine externe Polizeistelle vorgeschaltet). Dies hat den Vorteil, dass in einem sehr frühen Verfahrensstadium auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Kriminalist/-innen eine Einschätzung der per-

sönlichen Situation vornehmen können. Umgekehrt ist die Jugendanwaltschaft in Basel gleichzeitig untersuchende, anklagende und vollziehende Behörde. Es liegt also eine Machtballung vor wie nirgends sonst in einem staatlichen Verfahren, weshalb in einem Jugendstrafvollzugsgesetz Rechte und Pflichten der Beteiligten im Vollzug festgelegt worden sind. Damit ist sichergestellt, dass jederzeit eine gerichtliche Überprüfung von Verfügungen verlangt werden kann.

1.2 Das Jugendgericht

Eine bereits erwähnte Doppelfunktion übt das Jugendgericht (im Gesetz heisst es "Jugendrat") aus: Es ist gleichzeitig Jugendschutzkammer und Jugendgericht (vgl. Schema Seite 5).

Das Gericht setzt sich jeweils aus einem vollamtlichen Präsidenten, einem Gerichtsschreiber und (bei Strafrechtsfällen) jeweils zwei Richterinnen zusammen. Während Jugendgerichtspräsident und Gerichtsschreiber Juristen sind, verlangt das massgebende Gesetz, dass sich unter den übrigen Richtern mindestens ein Arzt oder ein Pädagoge befinden.



Gelangt nun die Jugendanwaltschaft mit einem Verfahren an das Gericht und beantragt aufgrund begangener Delikte eine

der im Strafgesetzbuch vorgesehenen erzieherischen Massnahmen oder auch nur einen Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten, so tagt das Gericht als Jugend-"straf"gericht. Alle Richtenden haben die Akten vorher gelesen und kennen das Vorleben des Jugendlichen, der vor ihnen steht, bereits. Oft geht es bei den Jugendgerichtsverhandlungen auch weniger um die Delikte als eben darum, eine möglichst sinnvolle Sanktion auszusprechen.

In anderen Fällen wirkt dasselbe Jugendgericht auf Antrag der AKJS als Jugendschutzkammer. Wenn die kriminalistischen Abklärungen ergeben haben, dass keine Straftat nachweisbar ist oder kommt man trotz Delikt bei der Beurteilung der Persön-

lichkeit des Jugendlichen zum Schluss, dass keine wesentlichen weiteren Straftaten zu erwarten sind, kann zwar keine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme ausgesprochen werden. Es kann aber trotzdem eine Gefährdung der weiteren Entwicklung in einem Masse vorliegen, welches ein Eingreifen der Behörden erfordert. Es erfolgt eine entsprechende Meldung an die AKJS, welche die entsprechenden Massnahmen aufgrund des Zivilgesetzbuches beantragen kann.

1.3 Die Verteidigung

Selbstverständlich hat auch ein Jugendlicher während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit eine Verteidigung zu beanspruchen. In einzelnen Fällen ist die Verteidigung sogar zwingend, z.B. wenn eine Untersuchungshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird die Verteidigung vom Staat bezahlt. Ansonsten müssen der Jugendliche oder die Eltern die Verteidigung bezahlen. In jedem Fall aber ist die Verteidigung nicht die Vertretung der Eltern, sondern sie hat alleine die Interessen des Jugendlichen zu vertreten.

Die Zusammenarbeit mit Verteidigungen kann unterschiedlich ausgestaltet sein und hängt davon ab, wie stark die Ziele zwischen der Behörde und der Verteidigung voneinander abweichen. Je nach Verteidigungsstrategie kann der Unterschied sehr gross sein. Wo das langfristige Wohlergehen eines Jugendlichen auch beim Verteidiger im Vordergrund steht, sind in der Regel wenig Konflikte zu erwarten. Wo es aber – teilweise provoziert durch starken Druck der Eltern - bloss um das dem Erwachsenenstrafprozess abgeschautete Herauspacken eines Beschuldigten geht, ist das Konfliktpotential gross. Gelegentlich wird verkannt, dass das Jugendstrafrecht als Erziehungsrecht ausgestaltet ist und damit ein langfristigeres Denken als üblich erfordert.

1.4 Die Sachverständigen

Wie im Erwachsenenverfahren kommen auch im Jugendstrafverfahren die üblichen kriminalistischen Experten zum Zuge: Kriminaltechniker, Gerichtsmediziner- und -chemiker, IT-Sachverständige etc. Häufiger als im Erwachsenenprozess werden aber Experten benötigt, welche die Entscheidungsinstanzen über die pädagogischen oder psychiatrischen Notwendigkeiten bei einem Jugendlichen beraten können. Auch da ist eine vertrauensvolle interdisziplinäre Zusammenarbeit Grundlage für einen letztlich sinnvollen Entscheidung, wie es mit einem Jugendlichen weitergehen soll.



1.5 Die Parteien

Parteien im Strafverfahren gegen Jugendliche sind zum einen der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter, also meist die Eltern. Zum andern sind auch die Privatkläger, welche durch das Verhalten eines Jugendlichen geschädigt worden sind, Partei und haben Anspruch auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen im Rahmen des in einem Jugendstrafverfahren Sinnvollen.

2. Die Rechtsgrundlagen

Welches Verhalten strafbar ist, wird im allgemeinen Strafgesetzbuch und Nebengesetzen für Erwachsene wie Jugendliche gleich geregelt. Ein Diebstahl bleibt ein Diebstahl, gleichgültig ob von einem Erwachsenen oder von einem Jugendlichen begangen. Seit 2007 kennt die Schweiz ein separates §§ Jugendstrafgesetz (JStG), in welchem neben wichtigen Grundgedanken die Sanktionen verankert sind. Für alle Straftaten gelten, mindestens theoretisch, altersabhängig die gleichen Strafdrohungen, während bei den Erwachsenen sich die Höhe der angedrohten Strafe am Delikt orientiert. In der Praxis spielt jedoch das Delikt bei der Bemessung einer Strafe selbstverständlich ebenfalls eine wesentli-

che Rolle. Das Jugendstrafprozessrecht - also die Bestimmungen, wie das Strafverfahren abgewickelt wird - ist sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen erst seit 2011 eidgenössisch geregelt.

3. Alterskategorien

3.1 Strafmündigkeit

Selbstverständlich ist man für sein Verhalten nicht ab Geburt strafrechtlich verantwortlich.

Strafmündigkeit, ab Strafrecht beginnt in zehn Jah-



ren. Diese Grenze liegt bei uns tiefer als in anderen europäischen Staaten. In unseren Nachbarländern kann man erst zwischen zwölf resp. vierzehn Jahren mit dem Jugendstrafrichter in Berührung kommen, vorher werden allfällige Delikte mit reinen Jugendschutzmassnahmen aufzufangen versucht. Anno 1937 war die Strafmündigkeit in der Schweiz sogar mit sechs später mit sieben Jahren angesetzt worden.

Die Frage, weshalb diese Grenze bei uns tiefer lag und liegt, lässt sich eigentlich nur damit beantworten, dass der Gesetzgeber die an sich richtige Meinung vertrat, staatliches Eingreifen könne bei Delikten nicht früh genug beginnen. Andererseits hegte man auch Zweifel an der Effizienz der in den Gemeinden oft mit Laien bestückten vormundschaftlichen Organe, insbesondere auch, was die Aufklärung von Straftatbeständen anbelangte. Dafür ist, im Gegensatz zum Ausland, in der Schweiz die Sanktionenpalette bis zum vollendeten 15. Altersjahr altersangepasst und entspricht vollumfänglich dem Erziehungsgedanken des Gesetzes. Die gesellschaftliche Entwicklung zu immer früher auf sich gestellten Jugendlichen, welche ihre Überforderung durch Delikte zeigen, ist in der Zwischenzeit ein weiteres Argument für eine relativ tiefe Alterslimite.

3.2 Jugendliche (10 - 18 Jahre)

Unmündige, die zur Tatzeit das zehnte, aber noch nicht das **10-15** fünfzehnte Altersjahr vollendet haben, werden mit anderen Strafen belegt als die zweite Kategorie von Unmündigen, die 15-18jährigen Jugendlichen. Primär wirkt sich das Alter bei Strafen aus, denn erst ab 15 kann es Geldbussen und Freiheitsentzüge bis zu einem **15-18** Jahr (ab 16 bei schwersten Delikten bis zu 4 Jahre) absetzen. Kein Unterschied besteht in diesen Alterskategorien bei den Schutzmassnahmen. Hier kann für den 11-Jährigen z.B. von der Art her die gleiche Schutzmassnahme ausgesprochen werden wie für einen 17-Jährigen. Immer kann sie auch bis zum 22. Altersjahr dauern. Allerdings ist die Ausgestaltung des Vollzugs alters- und entwicklungsangepasst.

3.3 Junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)

Eine weitere Alterskategorie, die der "jungen Erwachsenen", hat der Gesetzgeber erst mit einer Revision von 1971 geschaffen. Das Jugendstrafrecht endet mit 18 Jahren. In anderen Ländern (z.B. Deutschland) liegt die Obergrenze höher. Der 18-Jährige erfährt also in der Schweiz bereits die vollen Konsequenzen des Erwachsenenrechts, was sich vor allem darin auswirkt, dass er im Normalfall für seine Delikte mit Geld- und Freiheitsstrafen oder Bussen bestraft wird.



Es ist aber bekannt, dass sich die Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen trotz heute früherer **18-25** körperlicher Reife keineswegs ebenfalls beschleunigt hat, im Gegenteil: die Pubertät setzt zwar früher ein, aber das Suchen nach dem Platz in der Gesellschaft dauert in vielen Fällen eher länger als früher, wo mindestens äusserlich betrachtet die Entwicklung mit Absolvieren der Rekrutenschule und/ oder dem Lehrabschluss als abgeschlossen galt. Das hat dazu geführt, dass Delinquenten zwischen 18 und 25 Jahren, die an sich erwachsen sind, mit einer speziellen Sanktion, die dem Erzie-

hungsheim des Jugendstrafrechts ähnlich ist, nämlich der Einweisung in ein Massnahmenzentrum für junge Erwachsene "bestraft" werden können.

Namentlich Jugendliche, welche die Tendenz haben, Jüngere zu unterdrücken und Jugendheime so auszuhebeln, erleben dort, dass eine Anpassungsleistung auch positive Auswirkungen auf die eigene Stellung haben kann.

3.4 Der Sinn solcher Kategorien

Die aufgeführten Alterskategorien laufen ungefähr parallel mit der sozialen, emotionalen und psychischen Entwicklung eines Kindes. Dies soll die folgende Darstellung aufzeigen. Sie vereinfacht allerdings stark; die verwendeten Begriffe sind nur als Anhaltspunkte zu verstehen, da die Entwicklungsschritte in individuell sehr unterschiedlichem Tempo gemacht werden.

DIE TÄTER-KATEGORIEN IM JUGENDSTRAFRECHT

<u>Bezeichnung</u>	<u>Alter</u>	<u>soziale Entwicklung</u> (äussere Entwicklung)	<u>Psychische Entwicklung</u> (innere Entwicklung)
1. <u>Strafunmündige</u>	0 - 10	Kleinkindalter bis erste Jahre Grundschule, zunehmende Anzahl Bezugspersonen (Familie, Schulfreunde, Lehrer, Sport)	Schaffung der Lebensgrundlagen (Urvertrauen in Erwachsene, erste Schritte in die Selbständigkeit)
2. <u>Jugendliche</u>	10 - 18	Abschluss Grundschule, Ausbildung/Lehre Beginn der Loslösung vom Elternhaus	(Vor-)Pubertät, verstärkte Orientierung ausserhalb der Familie, Versuche der Selbständigkeit
3. <u>Junge Erwachsene</u>	18 - 25	Mündigkeit, Loslösung Elternhaus, eigene Wohnung / Hausstand, feste Partnerschaft / Ehe (Bindung)	"Erwachsensein", Eigenverantwortlichkeit

3.5 Die Bedeutung der Täterpersönlichkeit

Auf die Bedeutung der verschiedenen Entwicklungsstufen des jungen Menschen ist schon hingewiesen worden. Für die Hauptfrage des Jugendstrafrechts, ob eine Massnahme nötig sei oder ob eine Strafe "genüge", spielen diese Alterskategorien und die für sie typischen Täterpersönlichkeiten eine eminent wichtige Rolle.

Zündet ein Achtjähriger beispielsweise einen Stapel Zeitungen in einem Hauseingang an und entsteht daraus ein



Schadenfeuer, so liegt die Vermutung nahe, dass er, ohne an die möglichen Folgen zu denken, seinem Spieltrieb ("zünserlen") erlegen ist. Er bleibt straflos. Tut ein Siebzehnjähriger dasselbe, so ist das Delikt nicht mehr altersadäquat, d.h. es steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat in irgendeiner Weise Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung ist. Statistisch häufiger treten z.B. Brandstifter später als Sexualdelinquenten auf. Entsprechend anders muss im Jugendstrafverfahren darauf eingegangen werden und eine sorgfältige Persönlichkeitsabklärung stattfinden.

4. Die Delikte des Jugendstrafrechts

4.1 In der Theorie

Die unter Strafe gestellten Delikte (das materielle Recht) sind zum grössten Teil im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) in den Artikeln 111 ff. aufgezählt. Daneben existieren aber noch zahlreiche andere Bundesgesetze, die einen bestimmten Sachbereich regeln und die in Bezug auf diesen Spezialbereich ebenfalls mit Strafnormen versehen sind (z.B. Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz). Jeder Kanton hat ausserdem die Kompetenz, Strafnormen zu schaffen, die nur in seinem Hoheitsgebiet Gültigkeit besitzen; in Bezug auf Basel-Stadt ist hier z.B. das Kantonale Übertretungsstrafgesetz zu nennen.

Mit wenigen Ausnahmen können Jugendliche alle diese Delikte ebenfalls begehen. Sie sind nicht den Erwachsenen vorbehalten.

4.2 In der Praxis

Das Spektrum der Straftaten, mit denen Jugendliche auffällig werden, erstreckt sich allerdings lange nicht über die theoretisch mögliche Palette der strafbaren Tatbestände; den Löwenanteil nehmen eindeutig Vermögens- und Bagatelldelikte in Anspruch.

Im Jahre 2009 wurden der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt 1'799 Delikte angezeigt. Davon betrafen 41% Vermögensdelikte; vor allem handelt es sich hierbei um Ladendiebstahl vom Kaugummi bis zum Seriendiebstahl, aber auch um Einbrüche und allerlei Sachbeschädigungen.

10% aller Anzeigen wurden wegen Delikten im Strassenverkehr, 14% wegen Schwarzfahrens und 8% wegen Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz, namentlich Cannabis-Konsum und -Besitz erstattet.

Gewaltdelikte, welche mit Recht am meisten mediale und politische Aufmerksamkeit provozieren, machten im Jahr 2009 zwar

nur etwas mehr als ein Zehntel aller Anzeigen aus. Trotzdem bedeuten sie für die Strafverfolgungsorgane diejenige Kategorie Delikte, welche am meisten Arbeit verursacht. Um weitere Opfer durch die gleichen Täter zu vermeiden, ist es äusserst wichtig, dass man jedes Gewaltdelikt ernst nimmt. Hier darf es nicht sein, dass ein Gewalt anwendender Jugendlicher Monate nach dem Delikt einen schriftlichen Strafbescheid erhält. Gewalttäter werden in Basel-Stadt alle zu Einvernahmen vorgeladen, obwohl die Prozessordnung vorsieht, dass in einem offensichtlich geklärten Fall auch ein Strafbefehl ohne Befragung der beschuldigten Person erlassen werden kann. Es werden demzufolge auch im Verhältnis deutlich mehr Persönlichkeitsabklärungen bei Gewalt- als bei Vermögensdelikten in Auftrag gegeben.



5. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts

5.1 Grundsatz

Schon mehrmals ist angetönt worden, dass den Sanktionen im Jugendstrafrecht besondere Bedeutung zukommt, und dass in diesem Punkt starke Abweichungen zum Erwachsenenstrafrecht bestehen. Im letzteren ist die Normalsanktion Geld- oder Freiheitsstrafe oder Busse. Daneben kann bei psychisch Kranken, bei Substanzabhängigen etc. eine Massnahme im Sinne einer Therapie angeordnet und die Strafe vorerst aufgeschoben werden.

Bei den Jugendlichen stellt sich immer an erster Stelle die Frage, ob eine erzieherische Massnahme notwendig ist. Wird diese Frage bejaht, so muss eine der im Gesetz genannten Schutzmassnahmen angeordnet werden. Wird sie verneint, wird nur eine Strafe ausgesprochen. Zunehmend werden bei der Anordnung von Massnahmen aber auch die Erfolgsaussichten eingeschätzt. Fehlen solche, wird auf eine Strafe erkannt. Gerade Unterbringungen in

einem Erziehungsheim sind überaus teuer und die vorhandenen Plätze oft besetzt, so dass sich die Frage, ob ein Jugendlicher und mit ihm die Gesellschaft überhaupt von seiner Unterbringung profitieren kann, stets stellt.

5.2 Die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen nach JStG

Die gesetzlich vorgesehenen Schutzmassnahmen sind in Art. 12-15 des Jugendstrafgesetzes aufgezählt: Aufsicht, Persönliche Betreuung, Ambulante Behandlung und Unterbringung. Zuständig zur Durchführung der Schutzmassnahmen ist in der Regel das Team der Jugendanwaltschaft, welches einerseits die Abklärung zur Person durchgeführt hat (Sozialarbeiterin) resp. die Verfahrensleitung innehatte (Jugendanwalt). Damit wird die von der Jugendstrafprozessordnung angestrebte Kontinuität in den behördlichen Bezugspersonen erfüllt.

5.2.1 Aufsicht (Art. 12)

Diese mildeste Massnahmeform berührt die persönliche Freiheit von Kind und Eltern am wenigsten. Das Kind bleibt bei seinen Eltern, weil erwartet werden kann, dass die Eltern den nötigen Rahmen allenfalls mit einer gewissen Unterstützung geben können. Die Aufsicht selbst wird durch die Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft wahrgenommen. Bei Bedarf kann auch eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingerichtet werden, in deren Rahmen die Familie mindestens wöchentlich aufgesucht wird.

Dazu dürfen den Eltern, nicht aber den Jugendlichen, auch Weisungen erteilt werden. Darunter fallen kann z.B. die Verpflichtung, dem Jugendlichen einen Verein zu suchen, damit dieser eine sinnvolle Freizeitstruktur erhält. Denkbar ist auch eine Weisung an die Eltern, Ihr Kind an einer seinen wirklichen Fähigkeiten entsprechenden Schulstufe anzumelden.



5.2.2 Persönliche Betreuung (Art. 13)

Die Eltern werden in ihrer Erziehungsaufgabe von einem Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft unterstützt und der Jugendliche durch diese Person betreut. Dem Betreuer können durch den Jugendanwalt Befugnisse, die eigentlich den Eltern zustehen, übertragen werden, d.h es kommt zu einer mit der Beistandschaft im Zivilrecht vergleichbaren Massnahme. Eine äusserst anspruchsvolle und umfassende Aufgabe also, die den Erziehungshelfer berechtigt, aufgrund der ausgesprochenen Massnahme falls nötig auch gegen den Willen der Eltern in deren Rechte einzugreifen und die Erziehung in die Hand zu nehmen.

5.2.3 Ambulante Behandlung (Art. 14)

Besteht beim Jugendlichen die Notwendigkeit einer Therapie aufgrund einer Störung in der Psyche oder der Persönlichkeit oder besteht eine Abhängigkeitsproblematik, so wird, auch hier bei Aussicht auf Erfolg, eine ambulante Therapie angeordnet. Diese Massnahme kann stets auch neben einer der anderen Massnahmen angeordnet werden.

5.2.4 Unterbringung (Art. 15)

Voraussetzung für eine derartige Massnahme ist, dass das elterliche Milieu als so belastet beurteilt werden muss, dass die Behebung der Gefährdung ohne räumliche Trennung nicht mehr möglich scheint: Der Jugendliche wird also den Eltern "weggenommen". Die Unterbringung kann je nach Situation in einer Pflegefamilie, in einer therapeutischen oder sozialpädagogischen Wohngruppe oder in einem klassischen



Erziehungsheim mit mannigfaltigen Ausbildungsmöglichkeiten erfolgen. Innerhalb dieser Angebote gilt es das zu wählen, welches bei gerade dieser Person den grössten Erfolg verspricht. Viele Faktoren sind dabei zu berücksichtigen: Braucht der Jugendliche einen relativ engen Rahmen, ist eine Disziplinarabteilung an Ort notwendig, sind interne Schule

oder Ausbildungsmöglichkeiten sinnvoll, ist Abstand zur gewohnten Umgebung erwünscht oder ist ein solcher schädlich, welche Grösse der Institution und was für eine Struktur bei den anderen dort untergebrachten Jugendlichen ist geeignet, sind wichtige Fragen zur Auswahl einer Institution.

Besonders schwer gefährdete oder besonders gefährliche Jugendliche können in einem geschlossenen Heim untergebracht werden, wo von diesem Rahmen aus versucht wird, eine Beziehungsebene mit dem Jugendlichen zu schaffen, auf welcher später eine Öffnung erfolgen kann.

Letztlich können über 17-jährige Jugendliche auch in einem der Massnahmenzentren für junge Erwachsene untergebracht werden. Diese bieten ein breites Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten und therapeutischen oder deliktorientierten Behandlungen.

5.2.5 Wann ist eine Massnahme anzuordnen?

Die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen können vom Jugendanwalt oder -gericht nicht einfach nach Gutdünken, sondern nur beim Vorliegen spezieller Voraussetzungen angeordnet werden. Es muss sich anhand der strafrechtlichen Untersuchung herausstellen, dass der Jugendliche besonders bedürftig nach Erziehung ist, weil ansonsten mutmasslich ein selbstverantwortliches Leben nicht möglich sein wird. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielt, in welchem Ausmass künftig strafbare Handlungen durch den Jugendlichen zu erwarten sind.

Dabei bleibt unerheblich, ob die Eltern am Erziehungsdefizit eine Mitschuld trifft. Im Gegensatz zum Erwachsenenrecht muss das begangene Delikt auch nicht mit der festgestellten Gefährdung in einem direkten Zusammenhang stehen (obwohl dieser Zusammenhang meistens da ist und wegen des Delikts eingehendere Persönlichkeitsabklärungen getätigt werden).

Umstritten ist, in welchem Grad die Verhältnismässigkeit zwischen Delikt und Massnahme beachtet werden muss. Darf

ein Jugendlicher, der wegen einer Mofa-Entwendung in ein Jugendstrafverfahren geriet, am Schluss in einem Heim landen? Die Antwort des Gesetzes wäre klar : „Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.“ (Art. 2 Abs. 1 JStG).

Der Grundgedanke des Jugendstrafrechts begreift die Straftat lediglich als Anknüpfungspunkt. Er will, dass mit erzieherischen Massnahmen gezielt spezialpräventiv gewirkt und die Massnahme ganz auf das Persönlichkeitsprofil des Täters ausgerichtet wird. Dies liesse eigentlich keine Verhältnismässigkeitsüberlegungen zu. Trotzdem verweist Art. 1 JStG aber auf das Verhältnismässigkeitsprinzip in Art. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, wonach die zu erwartenden künftigen Delikte die Notwendigkeit einer Massnahme begründen sollen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, wie weit diese Einschränkung Platz greifen kann und soll.

Eine Massnahme, auch wenn sie noch so gut gemeint ist, wird vom Jugendlichen und oft auch von Eltern mit Recht als immenser Eingriff in ihre persönlichen Verhältnisse gesehen und nicht akzeptiert, wenn sie wegen einer Bagatelle erfolgt (dass Massnahme und Delikt keinen unmittelbaren Zusammenhang zu haben brauchen, ist für sie unverständlich).



Hinzu kommt stets auch die Abklärung, ob der betroffene Jugendliche mit einer allfälligen Massnahme noch positiv beeinflusst werden kann oder ob die Fähigkeit einer erfolgreichen Absolvierung der Massnahme nicht von Anfang an verneint werden muss (Sprachprobleme, durchreisende Jugendliche, Kriminaltouristen etc.).

Mit Bezug auf die Jugendanwaltschaft heisst das, dass sie in der Regel nur in denjenigen Fällen die aufwändigen und intensiven Massnahme-Verfahren einleitet, in denen die Delikte von der Qualität oder Quantität her eine gewisse Schwere erreicht haben. Das erklärt auch die Tatsache, dass der Anteil der Strafen gegenüber

den Massnahmen deutlich überwiegt, obwohl das Jugendstrafrecht gemäss seiner Systematik ein eigentliches Massnahmenrecht ist.

5.2.6 Wer entscheidet über die Gefährdung?

Gemäss der Bedeutung, die eine Massnahme für die Betroffenen normalerweise hat, und der Kosten, die sie verursacht, wird eine Notwendigkeit der besonderen erzieherischen Betreuung resp. das Vorhandensein einer besonders erheblichen Gefährdung nicht leichtfertig angenommen.

Die ersten Weichen werden in einem frühen Verfahrens- stadium bei der Jugend- anwaltschaft gestellt. Sei es, dass der Kri- minalist im Verhör erfährt oder den Eindruck erhält, dass der Jugendliche gefährdet sei; sei es, dass der Jugendanwalt schon aufgrund des Deliktes eingehendere Erhebungen zur Person anordnet und die Sozialarbeiterin beim Einholen der entsprechenden Berichte (Eltern, Lehrer, AKJS etc.) deutliche Zeichen einer Gefährdung feststellt. In Fällen, wo wahrscheinlich keine Unterbringung nötig sein wird, wird durch den Jugendanwalt eine Aufsicht oder eine persönliche Betreuung angeordnet. Beides kann mit einer ambulanten Behandlung, einer Therapie verbunden werden. In den Fällen, wo eine Unterbringung wahrscheinlich notwendig ist, ordnet der Jugendanwalt oft zuerst ein Gutachten an, welches durch Jugendpsychiater und/oder -psychologen verfasst wird und Auskunft über den Grad der Persönlichkeitsstörung gibt sowie Vorschläge für die zu ergreifende Massnahme enthält.

Ist diese Begutachtung wegen der Verhältnisse (Verweigerung der Begutachtung oder akute Gefährdung) nicht mehr ambulant möglich, so kann der Jugendliche "zur Beobachtung" für einige Monate in eine spezielle Institution eingewiesen werden. Meistens handelt es sich dabei um eine besondere Abteilung eines Erziehungsheimes, wo neben der psychologisch-psychiatrischen auch pädagogische und



berufliche Abklärungen vorgenommen werden. Liegt dieses Gutachten vor und empfiehlt es eine Unterbringung, so entscheidet das Jugendgericht auf Antrag des Jugendanwalts, ob diese Massnahme ergriffen werden soll.

Alle Schutzmassnahmen können durch den Jugendanwalt vorsorglich angeordnet werden, was den Vorteil hat, dass an der Gerichtsverhandlung selbst bereits zuverlässige Erfahrungswerte als Entscheidungsgrundlage dienen können.

Gegen alle diese Anordnungen, die ja letztlich in Form eines Strafbescheides ergehen, sind natürlich Rechtsmittel zulässig.

5.2.7 Strafe und Massnahme

Seit 2007 ist grundsätzlich neben der Massnahme auch eine Strafe auszusprechen, welche dann zu vollziehen ist, wenn die Massnahme scheitert. Es kann jedoch auf eine Strafe verzichtet werden, wenn dadurch der Erfolg der Massnahme gefährdet würde. Keine Strafe darf bei Urteilsunfähigkeit erfolgen.

5.2.8 Dauer der Massnahme

Ist der Entscheid des Jugendgerichts oder des Jugendanwalts rechtskräftig, wird die Massnahme vollzogen. Sie dauert im Normalfall so lange, bis die Beseitigung der Gefährdung als erreicht erachtet wird (längstens bis zum 22. Altersjahr!). Jährlich muss die Massnahme auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Der Jugendanwalt kann eine Massnahme in eine mildere Form abändern. Auf Antrag kann das Jugendgericht die Massnahme aber auch verschärfen, wenn z.B. eine ambulante Schutzmassnahme durch eine stationäre ersetzt werden muss. Eine Aufsicht z.B. kann also - evtl. wiederum nach vorausgegangener Beobachtung - in eine Unterbringung umgewandelt werden (neue Delikte sind nicht nötig) oder umgekehrt kann von einer Unterbringung auf eine Persönliche Betreuung zurückgegangen werden, wenn sich beispielsweise die Verhältnisse zuhause entscheidend verbessert haben.

Hat der Jugendliche das 22. Altersjahr vollendet, ist das Ziel der Massnahme erreicht, hat also der Jugendliche z.B. das Stufenprogramm des Erziehungsheims durchlaufen, eine Lehre angefangen oder abgeschlossen usw., oder ist das Weiterführen der Massnahme aussichtslos, so wird die strafrechtliche Massnahme wiederum vom Jugendanwalt aufgehoben. Allenfalls kann noch eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde erfolgen, wenn erkennbar ist, dass ein nunmehr Erwachsener sein Leben nicht in den Griff bekommen wird.



5.3 Die Strafbefreiung (Art. 21 JStG)

Eine besondere Möglichkeit, die auch das Erwachsenenstrafrecht kennt, ist das vollständige Absehen von Strafe oder Massnahme, die Strafbefreiung. Sie ist allerdings im Jugendstrafverfahren namentlich in der Hinsicht ausgebaut, dass bei verhältnismässig grossem Zeitablauf seit der Tat und bei geringem öffentlichem Interesse an einer Strafe diese entfallen kann.

Auch wenn eine Sanktion vom Erzieherischen her nicht mehr als sinnvoll und nötig erscheint, sei es, dass die Eltern das Kind schon bestraft haben oder anderweitige Massnahmen ergriffen worden sind (z.B. Jugendschutzverfahren), muss zwingend von einer Bestrafung abgesehen werden. Strafbefreiung erfolgt auch, wenn das Kind aufrichtige Reue zeigt und den angerichteten Schaden aus eigenem Antrieb und nach seinen Möglichkeiten wiedergutmacht hat.



5.4 Die Strafen

Wenn keine Strafbefreiung möglich ist, so schliesst der Jugendanwalt bei "Normaldelinquenten" das Verfahren nur mit einer Strafe ab. Ebenso wird dort das Verfahren mit einer Strafe abgeschlossen, wo der Problematik nicht mit einer an sich ange-

zeigten Massnahme begegnet werden kann. Zu denken ist namentlich an massivste Widerstände gegen jede Massnahme auf-grund kultureller Unterschiede oder an Kriminaltouristen. In diesen Bereichen spielt auch im Jugendstrafrecht der Sühne- und Schuldgedanke wieder mit. Bei der Strafzumessung treten Delikt und Verschulden neben der Person des Täters in den Vordergrund und es wird versucht die Strafe als spezialpräventive Lösung einzusetzen. Das Gesetz sieht folgende Sanktionen vor:

5.4.1 Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis ist die mildeste Form der Bestrafung und findet vor allem bei jüngeren Kindern und allgemein bei leichteren Delikten sowie erstmaligem Delinquieren Anwendung. Im Prinzip passiert dem Täter nichts, es wird ihm lediglich erklärt, dass und weshalb sein Verhalten gesetzeswidrig war, dass der Jugendanwalt keine weiteren Straftaten mehr von ihm erwartet und dass bei einem nächsten Mal eine spürbare Strafe erfolgen wird.



Falls der Jugendanwalt nicht genügend sicher ist, dass der Verweis eine genügende Sanktion ist, um weitere Delikte zu verhindern, kann er zusätzlich eine Probezeit von bis zu 2 Jahren ansetzen und dem Jugendlichen Weisungen zu seinem Verhalten erteilen. Bei neuen Delikten oder Missachten der Weisungen kann eine nachträgliche Sanktionierung mit einer anderen Strafe, nicht aber mit einer Massnahme erfolgen.

5.4.2 Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Die Idee der Persönlichen Leistung besteht darin, begangenes Unrecht durch eine aktive Leistung zu sühnen, was erzieherisch wertvoll und deshalb fürs Jugendstrafrecht geradezu prädestiniert ist. Die gemeinnützige Arbeit wird im Erwachsenenstrafrecht als Ersatzstrafe für kürzere Freiheitsstrafen oder Geldstrafen angeboten.

Persönliche Leistungen werden in Basel bei verschiedenen Institutionen wie Stadt-

reinigung, Kinderspi-
Alters-
vollzogen. Der Jugendliche arbeitet einen
oder mehrere halbe Tage unter Auf-sicht
eines Angestellten des Betriebes, und
meist bietet sich auch hier Gelegenheit zu
pädagogisch wirkungsvollen Gesprächen
resp. Verarbeitung des begangenen De-
likts.



Stadtgärtnerei,
tal, Sportamt,
heimen usw.

Unter 15-Jährige können dabei zu maximal
10 Tagen persönliche Leistung verpflichtet
werden. Die Arbeitsleistung setzt bei die-
sen Jugendlichen Einverständnis und Moti-
vation voraus, da sie als aktives Tun nur
schwerlich durchgesetzt werden kann (wie
z.B. eine Busse oder eine Freiheitsstrafe).
Bei über 15-Jährigen kann die Persönliche
Leistung in eine andere Sanktion umge-
wandelt werden, falls sie nicht erbracht
worden ist.

Ebenfalls als Persönliche Leistung aner-
kannt ist die Teilnahme an einem Kurs, zu
welcher der Jugendliche verpflichtet wor-
den ist. Darin können spezifisch deliktische
Probleme (z.B. Cannabismissbrauch oder
Gewalt) oder auch persönliche Schwierig-
keiten ohne Deliktzusammenhang der ein-
zelnen Jugendlichen angegangen werden.

5.4.3 Busse (Art. 24 JStG)

Zum Tatzeitpunkt über 15-Jährigen kann
eine Geldbusse bis zu CHF 2000 auferlegt
werden. Diese Sanktion kommt namentlich
dann in Frage, wenn eine Persönliche Lei-
stung zu einer zu
zusätzlichen Belastung
der Ausbildung führen
oder wenn es sich um
Person handelt,
eine Persönliche Leistung mit grosser
Wahrscheinlichkeit nicht erbringen würde.
Will der Jugendliche trotzdem lieber eine
Leistung erbringen, so kann die Busse
ganz oder teilweise in eine Persönliche
Leistung umgewandelt werden.



starken
während
würde
eine
welche

Wird die Busse nicht bezahlt, besteht die
Möglichkeit der Umwandlung in einen
Freiheitsentzug. Auch eine nachträgliche
Korrektur der Busse nach unten ist mög-
lich, wenn ein Jugendlicher plötzlich und

unverschuldet nicht mehr die gleichen
finanziellen Möglichkeiten hat.

5.4.4 Freiheitsentzug (Art. 25-27 JStG)

Als härteste Strafe sieht das Jugendstraf-
recht einen Freiheitsentzug von maximal
einem Jahr vor. Nur bei schwersten Delik-
ten ist eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren
möglich, falls der Jugendliche im Tatzeit-
punkt über 16 Jahre alt gewesen ist.

Freiheitsentzüge bis zu einem Jahr sind in
Halbgefängenschaft möglich, d.h. der Ju-
gendliche wird nur in
Freizeit einge-
während er z.B. die
fortsetzen kann.
schlossen,
Ausbildung
Auch hier
bricht also wieder der Erziehungsgedanke
durch. Damit auch während des eigentli-
chen Strafvollzugs pädagogische Beein-
flussung besteht, muss ein Freiheits-
entzug in einer spezialisierten Einrichtung
vollzogen werden, wo die altersgerechte
Betreuung und die Möglichkeit einer Per-
sönlichkeitsentwicklung gegeben ist.



Vor allem ein längerer Freiheitsentzug bil-
det die Ausnahme, da ein solcher ja nur
bei schweren Verfehlungen ausgesprochen
wird. Das sind jedoch oft die Fälle, die
eben nicht zur Strafe, sondern zur Mass-
nahme führen. Allerdings ist bei Einzelnen
die Durchführbarkeit von jugendstrafrecht-
lichen Massnahmen nicht gegeben, obwohl
die Schwere der Delikte klar für eine er-
hebliche Gefährdung sprechen würde. In
solchen Fällen muss der lange Freiheits-
entzug als Ausnahme möglich sein.

5.4.5 Der bedingte Strafvollzug

Sowohl bei der Persönlichen Leistung als
auch bei Busse und Freiheitsentzug ist die
Gewährung des bedingten Strafvollzuges
möglich, falls erwartet werden kann, dass
sich der Jugendliche künftig an das Gesetz
hält. Ihm wird eine Probezeit von 6 Mona-
ten bis zu 2 Jahren auferlegt und es wird
eine Begleitung eingerichtet, die einer Be-
währungsaufsicht entspricht. Ebenso kann
der bedingte Strafvollzug mit Weisungen
verbunden werden, die z.B. darin beste-
hen können, den Jugendlichen zu ver-

pflichten, gewisse für ihn kritische Orte zu meiden.

5.5 Die Mediation (Art. 8 JStG)

Der aussergerichtliche Tausgleich in Form der Mediation wird seit einigen Jahren in den deutschsprachigen Ländern praktiziert. Namentlich in Deutschland und Österreich ist er bereits seit Langem institutionalisiert, in Basel seit 1991. Bei der Mediation sucht Täter und Opfer zu einem Ausgleichsgespräch an einen Tisch zu bringen. Dort sollen sich die beiden Parteien aussprechen. Im Idealfall führt es beim Täter zu einer tieferen Einsicht in das Unrecht seines Deliktes und insofern zu einer spezialpräventiven Wirkung. Beim Opfer kann durch die Personifizierung des Täters ein Abbau von durch das Delikt heraufbeschworenen Ängsten erfolgen. Abgeschlossen wird das Verfahren durch die Vereinbarung einer Ausgleichsleistung des Täters, worauf das Verfahren eingestellt wird.



Die Mediation beruht auf Freiwilligkeit und ist ein deutlich aufwändigeres Verfahren als eine simple Bestrafung des Täters, hat umgekehrt aber die Chance, dass damit weitere Verfahren (und damit Opfer) verhindert werden können. Die Mediation wird in Basel durch eine aussenstehende Sozialarbeiterin im Auftragsverhältnis durchgeführt.

6. Spezielle Problemkreise

6.1 Mitwirkung der Eltern

Im Normalfall kümmern sich die Eltern stark um das Schicksal ihres straffällig gewordenen Kindes. Sie möchten über jeden Schritt sofort unterrichtet werden. Sie wollen bei der Einvernahme mit dabei sein. Falls ihr Kind in Haft genommen werden muss, möchten sie es sofort besuchen. Sie wollen das Mitspracherecht bei der Wahl des



Erziehungsheimes usw. Oft führen diese Wünsche oder Forderungen zum Interessenkonflikt mit den Strafverfolgungsbehörden, welche aus der professionellen Distanz andere Prioritäten und Notwendigkeiten sehen als die Direktinvolvierten.

Es ist wichtig, dass man dazu zwei Phasen des Strafverfahrens auseinander hält: Es beginnt mit der Ermittlungsphase, in der die Abklärung der begangenen Straftat(en), die Art und der Umfang der Delikte im Vordergrund steht. Es ist sowohl aus kriminalistischen wie auch aus pädagogischen Gründen wichtig, dass die Jugendanwaltschaft versucht, die begangenen Delikte sorgfältig und umfassend abzuklären, auch wenn es sich um so genannte "Bagatellen" handelt. Bagatellen gibt es im Jugendstrafrecht keine: Ein nicht aufgeklärter Ladendiebstahl kann zu einem nächsten ermutigen, ein aufgeklärter kann den zweiten verhüten. Dabei ist es egal, ob es sich um ein Paket Zigaretten oder um drei teure Lederjacken handelt.

Bei der Deliktsaufklärung kann es deshalb durchaus vorkommen, dass, immer unter Beachtung der Verhältnismässigkeit, Zwangsmassnahmen wie eine Hausdurchsuchung, die Beschlagnahme von verdächtigen Gegenständen und/oder sogar eine



Verhaftung vorgenommen werden müssen. Letzteres vor allem dann, wenn Jugendliche in Gruppen delinquent haben und die Gefahr besteht, dass sie, wären sie in Freiheit, Beweise weg-schaffen oder Absprachen treffen würden (sog. Kollusionsgefahr). In einer solchen Phase, die meist ganz zu Beginn des Verfahrens steht, kann es deshalb auch geboten sein, Eltern vorerst nur sehr summarisch über den Grund der Wegnahme ihres Kindes zu orientieren; eine umfassende Information wird möglichst bald nachgeholt, sofern die Eltern erreichbar sind.

In der Ermittlungsphase ist grundsätzlich auch nicht vorgesehen, dass Eltern bei den Befragungen ihrer Kinder im Raum anwesend sind. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder nicht frei von der Leber sprechen, wenn ein Elternteil dabei ist. Das kann verschiedenste Gründe haben. Es ist beispielsweise

möglich, dass ein Kind vorher bereits von seiner Mutter über das Vorgefallene, befragt worden ist. Vielleicht hat es in einem Punkt nicht die Wahrheit gesagt. Solange nun die Mutter dabei ist, wird es seine erste Aussage kaum korrigieren können und die Jugendanwaltschaft ermittelt unter Umständen in eine ganz falsche Richtung. Die Angst vieler Eltern, dass ihr Kind nun schutzlos der Staatsgewalt preisgegeben werden müsse, ist verständlich, aber in jedem Fall unbegründet. Die Mitarbeiter der Jugendanwaltschaft sind gewohnt und geschult, mit Kindern bis zum Kindergartenalter hinab zu arbeiten. Sie wissen, wo Probleme und Grenzen auftauchen können, wo eine Befragung noch verhältnismässig ist und wo nicht mehr. Im Gegensatz zu den Eltern kann stets ein Verteidiger anwesend sein.



Die Eltern werden aber raschmöglichst in das Verfahren einbezogen, sei es dass sie über die Tatsache, dass ein Strafverfahren gegen ihr Kind läuft, informiert werden, dass sie Einsicht in die Akten nehmen, sei es dass sie von einer Sozialarbeiterin zu den Lebensumständen des Kindes befragt werden. Die Mitarbeit der Eltern ist gefragt.

Viele Verfahren werden in Form einer Schlussbefragung im Büro des Jugendanwalts abgeschlossen. Neben dem Jugendlichen werden dort auch seine Eltern vorgeladen. Delikt, persönliche Verhältnisse (Zuhause, Schule, Freizeit, Finanzen, Beruf, etc.) und noch Sanktion werden einmal behandelt und erklärt. Es werden Handlungsalternativen aufgezeigt und Ratschläge auch den Eltern erteilt.



Kommt es zu einer Unterbringung (z.B. in einem Erziehungsheim), so ist das Miteinander der Eltern von allem Anfang an ebenfalls sehr wichtig. Sie sollen die später vom Gericht zu treffende Massnahme möglichst mittragen können. Auf diese Weise ist ein Erfolg am ehesten gewährleistet. Sie werden also mit Jugendanwaltschaft und Heimleitung Gespräche führen, einen Augenschein vornehmen, die Zeit

nach dem Heim planen und vieles mehr. Sie werden selbstverständlich auch in der Verhandlung des Jugendgerichts ihre Meinung äussern können. Und auch während des Vollzugs werden sich Probleme stellen, bei denen die Jugendanwaltschaft auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen ist (die Tochter taucht plötzlich zuhause auf und erklärt, sie gehe nicht mehr ins Heim zurück; sie will von den Eltern Geld, damit sie ins Ausland fliehen kann usw.). In derartigen Situationen ist die Haltung und Mithilfe der Eltern von entscheidender Bedeutung.



6.2 Verhaftung

Ein Reizwort in jedem Strafverfahren ist die Haft. Kinder wegen einer Bagatelle bei Wasser und Brot einsperren? Ihnen deswegen die Lehre kaputt machen und das ganze weitere Leben zerstören?

Dass es Gründe geben kann, auch Jugendliche zu Beginn eines Strafverfahrens in Haft zu nehmen, ist schon erwähnt worden.

hier beim effektiv grossen



Allerdings liegt Jugendanwalt eine sehr grosse Verantwortung, der er sich bewusst sein muss.

Verhaftungen, die zur Abklärung von Straftaten vorgenommen werden müssen, dauern in der Regel ein paar Stunden bis Tage (liegen also noch im Bereich, in dem man im Geschäft "Grippe" nehmen kann).

Neben den Haftgründen des Erwachsenenstrafrechts (Gefahr der Flucht, Gefahr des Weiterdelinquierens, Kollisionsgefahr, Ausführungsgefahr) existieren im Jugendstrafrecht aber noch zusätzliche wichtige "Haftgründe": Von zuhause weggenommen (also "verhaftet") werden kann ein Jugendlicher auch zur Durchführung einer Abklärung seiner Massnahmebedürftigkeit, einem so genannten Beobachtungsaufenthalt oder als vorsorgliche Massnahme. Ein Fünfzehnjähriger, der bei einem Ladendiebstahl erwischt wird, und bei dem dann

auskommt, dass er sich seit fünf Wochen nur noch auf der Gasse herumtreibt und nicht mehr zur Schule geht, könnte also vom Jugendanwalt "in Haft" genommen werden.

Der Jugendliche wird nun aber nicht einfach im Untersuchungsgefängnis in eine Zelle gesetzt. Als Haftlokal für männliche Jugendliche (10 bis 18 Jahre) dient zum einen das Aufnahmeheim an der Missionsstrasse in Basel. Zwar sind auch dort Türen und Fenster verschlossen und wo nötig sogar vergittert, aber der Jugendliche wird innerhalb des Heims von Sozialpädagogen betreut und beschäftigt. Ein Lehrer ist angestellt, es sind Möglichkeiten vorhanden, sich sportlich zu betätigen, kurz : Das Ganze ähnelt einem Erziehungsheim weit eher als einem Untersuchungsgefängnis. Kommt dazu, dass die Platzzahl mit 8 Jugendlichen in der geschlossenen Abteilung überblickbar bleibt. Dazu gibt es eine gleich grosse offene Abteilung, wo namentlich Jugendliche untergebracht werden, die von zuhause zu wenig Struktur erfahren würden. Zum andern besteht im Untersuchungsgefängnis seit anfangs 2003 eine sozialpädagogisch betreute Jugendabteilung mit maximal 12 Plätzen, die auch Mädchen aufnimmt. Diese Abteilung ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen mit der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof.

Für Mädchen stehen zudem im Foyer In den Ziegelhöfen, wegen fehlender Spaziermöglichkeiten jedoch nur während einer Woche, drei geschlossene Plätze zur Verfügung. Punkto Betreuung gilt hier ähnliches wie bei den Knaben: sie ist intensiv und berücksichtigt die schwierige Situation, in der sich ein Kind nach seiner Verhaftung befindet, in hohem Masse.

Trotzdem geht es nicht ohne Untersuchungsgefängnis. Bei der grossen Zahl der Straffälle und der zunehmenden Tendenz der Jugendlichen, in Gruppen zu delinquieren, kann man, dass Aufnahmeheim oder Foyer voll belegt sind. Oder es kann beim Haftgrund der Kollusionsgefahr nötig



sein, drei Jugendliche einige Zeit strikte getrennt zu halten (was in Aufnahmeheim und Foyer praktisch nicht möglich ist). In diesen Fällen können Jugendliche (15-18 Jahre) notfalls in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses untergebracht werden.

6.3. Fingerabdrücke, Fotos, DNA-Profil

Will man eine funktionierende Strafverfolgung sicherstellen, sind erkennungsdienstliche Massnahmen unumgänglich. Mittels Fingerabdrücken und biologischen Spuren können die Anwesenheit von Personen am Tatort oder der Besitz von Gegenständen nachgewiesen werden. Fotokonfrontationen ermöglichen Tatopfern Täter zu erkennen. Alle diese Spuren werden nach einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht.

Je nach begangenen Delikt und der Erwartung allenfalls weiterer Delinquenz in gleichem oder ähnlichem Bereich werden auch beschuldigte Jugendliche einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Diese hat einen doppelten Effekt: Einerseits weiss der Jugendliche, dass eine Aufklärungsgefahr für ihn bei einem erneuten Delikt deutlich steigt, was Delikte verhindern kann. Andererseits lassen sich nicht wenige Straftaten sich so aufklären.

Das Erstellen eines DNA-Profiles wird in der Regel durch einen Wangenschleimhautabstrich ermöglicht. Dieses biologische Material wird derart aufgeschlüsselt, dass die Spur individuell einem einzelnen Menschen zugeordnet werden kann, jedoch keine Auskunft über biologische oder medizinische Merkmale einer Person erteilt.

6.4. Registereintrag

Oft hört der Jugendanwalt die Frage, ob das straffällige Kind nun wegen seines (meist einmaligen) Misstritts fürs Leben "abgestempelt" sei. Es geht hier um die Frage des Strafregistereintrags und der Auskünfte daraus.



Wie zu Beginn erwähnt ist eine der wichtigsten Besonderheiten des Jugendstrafrechts der erhöhte Persönlichkeitsschutz. Genau deshalb soll eine Abstempelung eines Jugendlichen nach Möglichkeit verhindert werden. Während des ganzen Verfahrens ist die Öffentlichkeit (= Medien, Zuschauer) deshalb nur ausnahmsweise zugelassen. Und auch punkto Registereinträgen und -auskünften gelten so sehr restriktive Bestimmungen.

6.4.1 Eintrag

Sanktionen gegen Jugendliche werden nur dann im gesamtschweizerischen Strafregister eingetragen, wenn ein Jugendlicher zu einem Freiheitsentzug verurteilt oder in eine geschlossene Unterbringung eingewiesen worden ist.

Immer eingetragen werden die Straftaten und Urteile in das interne Kontrollregister der Jugendanwaltschaft. Schliesslich spielen frühere Straftaten bei der Beurteilung der Persönlichkeitsstruktur eines beschuldigten Jugendlichen und den zu ergreifenden Sanktionen eine nicht unwesentliche Rolle.

6.4.2 Löschung

Einträge im schweizerischen Strafregister wegen geschlossener Unterbringungen

werden 10 Jahre nach Entlassung aus der Massnahme gelöscht, solche wegen Freiheitsentzügen 10 Jahre nach deren Vollstreckbarkeit.

Auch für die Einträge im Register der Jugendanwaltschaft gelten gegenüber Erwachsenen verkürzte Fristen, bis die definitive Löschung erfolgt.

6.4.3 Auskünfte

Auskunft über den schweizerischen Strafregistereintrag des Jugendlichen erhält nur er selber. Ein zukünftiger Arbeitgeber oder Lehrmeister kann also nicht von sich aus Erkundigungen einholen. Er kann aber natürlich die Anstellung eines Jugendlichen von einem Leumundszeugnis abhängig machen, welches dieser beizubringen hat.

Aus dem Register der Jugendanwaltschaft erhalten nur Behörden Auskunft, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Bürgerrechtsdienst, Migrationsbehörden oder Behörden für die Sicherheitsüberprüfungen vor Anstellungen in sensiblen Bereichen). Private erhalten auch hier keine Auskunft.